



Antrag an die Politik

Gesetzlicher Stopp von Schottergärten zum Erhalt der Artenvielfalt

Die Reform der Bayerischen Bauordnung (BayBO) 2021 ermöglicht es Städten und Kommunen in Bayern, reine „Schottergärten“ zu verbieten. Trotzdem nimmt die Zahl der Schottergärten weiter stetig zu. Zum Schutz der Verbraucher*innen benötigt es weitergehende Maßnahmen, denn schon heute heizen sich Städte durch die versiegelten Flächen um bis zu zehn Grad stärker auf als das Umland.¹ Schottergärten verstärken diesen Effekt und verhindern die Versickerung von Niederschlägen. Aus ökologischen und gesundheitlichen Gründen gilt es, Gärten möglichst wenig zu versiegeln.

Die bisherigen Vorgehensweisen reichen nicht aus, um dem Klimaschutz (u.a. Hochwasser- und Hitzeschutz, zusätzliche Erwärmung, Flächenversiegelung) schnellstmöglich gerecht zu werden. Aus ökologischer Sicht sind Schottergärten äußerst problematisch und widersprechen sämtlichen Grundsätzen für nachhaltige, klimagerechte und biodiverse Gartengestaltung. Für das Kleinklima ergeben sich gravierende negative Folgen: Im Sommer heizt sich der Schotter stark auf, nachts kühlt er nur langsam wieder ab. Dieser Effekt verstärkt sich, je dunkler das Abdeckmaterial ist.

Der VerbraucherService Bayern im KDFB e. V. fordert:

- **Den gesetzlichen Stopp von Schottergärten in Bayern.**
- **Anpassung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) zur Schaffung von Instrumenten zur Rückbaupflicht der Schottergärten.**
- **Konsequente Umsetzung der vorhandenen gesetzlichen Auflagen bei der Gestaltung von Gartenflächen, sie wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen.²**

¹ <https://www.ardalpha.de/wissen/umwelt/klima/hitze-stadt-hitzeinsel-klimawandel-sommer-nachhaltiges-bauen-extremwetter-schwammstadt-100.html>

² Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayBO.



Begründung:

In reinen Schottergärten gibt es keine Pflanzen, die den Staub filtern und der Lärm der vorbeifahrenden Autos verstärkt sich durch den Schotter. Die Verdunstungskühle von Pflanzen fehlt. Ist der Boden stark verdichtet, mit Vlies oder Folie zum Schutz gegen Unkrautwuchs unter dem Schotter abgedichtet, versickert Wasser gar nicht oder nur schwer. Die Gefahr von Überflutung bei Starkregenereignissen steigt, weil die Wassermengen nur oberflächlich abfließen können. Der Aufbau einer natürlichen Bodenfauna ist zerstört und eine spätere Renaturierung des Bodens gestaltet sich sehr aufwendig. Durch die starke Zunahme der Schottergärten ist die Artenvielfalt gefährdet. Insekten und Kleintiere wie Vögel oder Reptilien finden kaum Nahrung und selten Unterschlupf. Gerade die Gärten in Wohngebieten sind jedoch für viele Tiere als sichere Lebens- und Rückzugsräume unverzichtbar.

Deutlich zu unterscheiden sind Schottergärten von klassischen (alpinen) Steingärten, für sonnenexponierte Trockenlagen, bei denen die Bepflanzung mit einer vollständigen Bedeckung des Bodens mit Pflanzen im Vordergrund steht. Sie haben in der Regel schotterhaltige oder kiesige, abgemagerte Böden mit einem geringen Humusanteil und sind mit Trockenmauern zur Überwindung von Höhenunterschieden versehen.

In Bayern gibt es kein landesweites Verbot von Schottergärten. Die Kommunen entscheiden selbst. Die aktuelle Regelung über die Novelle (Art.81 Abs. 1 Nr. 5³) der Bayerischen Bauordnung (BayBO)⁴ hat bisher nicht das gewünschte Ergebnis gebracht: „Gemeinden können über Ortsgestaltungssatzungen gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO die Gestaltung und Bepflanzung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke regeln“. Stand September 2021 hatten nur 32 von über 2000 bayerischen Gemeinden die Möglichkeit genutzt, eine Neuanlage von Schottergärten zu verbieten, und verfügten über entsprechende Satzungen. 2022 kamen unter anderem noch die Städte Nürnberg und Bayreuth hinzu. Leider hat die Regelung bisher nicht den erhofften Erfolg dabei erzielt, die Entstehung weiterer Schottergärten einzudämmen. Im Wesentlichen dauert das Verfahren zur Aufstellung einer Ordnung in den Kommunen zu lange. In

³ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-81>.

⁴ Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.02.2023 – Auszug aus Drucksache 18/27448 – Frage Nummer 25.



den Gemeinden ist es für die Gemeinderäte oft schwierig, eine Entscheidung unabhängig von persönlichen Interessenlagen zu treffen.

In anderen Bundesländern gibt es erste Erfahrungen mit einem flächendeckenden Verbot von Schottergärten. Baden-Württemberg hat mit einer Änderung des Landesnaturschutzgesetzes Schottergärten auf Privatgrundstücken verboten. So heißt es in §21a NatSchG: „Es ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO.“ Bremen und Hamburg setzen auch auf eine Rückbaupflicht und ahnden das Anlegen von Schottergärten inzwischen mit dreistelligen Bußgeldern.

Da Schottergärten weitreichende negative Einflüsse auf Umwelt, Klima und Artenvielfalt haben, empfiehlt der VerbraucherService Bayern im KDFB e. V. diese zu verbieten und zurückbauen zu lassen.